

---

**Verordnung über die Denkmalpflege und Archäologie (Denkmalschutzverordnung, DSV) <sup>1</sup>**

---

(Vom 10. Dezember 2019)

*Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,*

gestützt auf § 20 des Gesetzes über die Denkmalpflege und Archäologie vom 6. Februar 2019 (Denkmalschutzgesetz, DSG)<sup>2</sup>,

*beschliesst,*

**I. Allgemeine Bestimmungen****§ 1**            Zuständigkeiten  
a) Bildungsdepartement

<sup>1</sup>Das Bildungsdepartement ist das zuständige Departement gemäss Denkmalschutzgesetz.

<sup>2</sup>Es nimmt insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

- a) Ausübung der unmittelbaren Aufsicht über die Denkmalpflege und die Archäologie;
- b) Zusicherung der Restaurierungsbeiträge im Rahmen der verfügbaren Mittel aus dem Lotteriefonds;
- c) Information der betroffenen Grundeigentümer über die Schutzwürdigkeit ihrer Bauten im Rahmen der Inventarbereinigung.

**§ 2**            b) Amt für Kultur

<sup>1</sup>Das Amt für Kultur ist das zuständige Amt gemäss Denkmalschutzgesetz. Ihm gehören die kantonalen Fachstellen für Denkmalpflege und Archäologie an.

<sup>2</sup>Die Leitungen der Fachstellen unterstehen dem Amtsvorsteher.

<sup>3</sup>Das Amt leitet die Inventarverfahren.

**§ 3**            c) Kantonale Fachstelle für Denkmalpflege

<sup>1</sup>Die Kantonale Denkmalpflege ist die kantonale Fachstelle für Denkmalpflege im Sinne von § 15 Abs. 2 DSG.

<sup>2</sup>Sie erfüllt alle kantonalen denkmalpflegerischen Aufgaben soweit diese nicht einer anderen Instanz zugewiesen sind.

<sup>3</sup>Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Beurteilung und Begleitung von fachgerechten Restaurierungen oder baulichen Veränderungen an Schutzobjekten;
- b) Aufsicht über die Einhaltung der angeordneten Schutzbestimmungen, Bedingungen und Auflagen;
- c) Beurteilung von Bauvorhaben in ISOS-A-Gebieten im Sinne von § 9 Abs. 3 DSG;

- d) Verfassen von Fachberichten im Baubewilligungs- oder im Planungsverfahren;
- e) Beurteilung des Umgebungsschutzes im Sinne von § 56 des Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987<sup>3</sup> und von kommunalen Baureglementen;
- f) Überprüfung der Schutzwürdigkeit eines Objekts im Einzelfall;
- g) Nachführung des kantonalen Schutzinventars;
- h) Beratung der vorgesetzten Stellen sowie der Gemeindebehörden in denkmalpflegerischen Belangen;
- i) administrative Bearbeitung der Gesuche um Restaurierungsbeiträge;
- j) Dokumentation der Restaurierungsfälle;
- k) Öffentlichkeitsarbeit.

**§ 4** d) Kantonale Fachstelle für Archäologie

<sup>1</sup> Das Staatsarchiv ist die kantonale Fachstelle für Archäologie im Sinne von § 15 Abs. 2 DSG.

<sup>2</sup> Es erfüllt alle kantonalen Aufgaben im Bereich Archäologie, soweit diese nicht einer anderen Instanz zugewiesen sind.

<sup>3</sup> Es nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Führen einer archäologischen Fundortkartei;
- b) Entgegennahme von Fundmeldungen;
- c) Sicherstellung der organisatorischen und administrativen Belange von archäologischen Untersuchungen;
- d) Verfassen von Fachberichten im Baubewilligungs- oder im Planungsverfahren;
- e) Durchführung und Beaufsichtigung von Grabungen oder Prospektionen;
- f) Verwaltung, Konservierung und Dokumentation der Bodenaltertümer;
- g) Öffentlichkeitsarbeit.

**II. Kantonales Schutzinventar**

**§ 5** Schutzziele

Es werden die folgenden Schutzziele unterschieden:

- a) Schutzziel I: Pflicht zur ungeschmälernten Erhaltung der äusseren und inneren Bauteile, Raumstrukturen und festen Ausstattungen;
- b) Schutzziel II: Pflicht zur Erhaltung des äusseren Erscheinungsbildes, Bewahrung der Raumstrukturen;
- c) Schutzziel III: Pflicht zur Erhaltung des Charakters.

**§ 6** Aufnahmekriterien

<sup>1</sup> Ein kulturell, geschichtlich, kunsthistorisch oder städtebaulich erheblicher Wert im Sinne der §§ 3 Abs. 1 und 5 Abs. 1 DSG liegt vor, wenn Objekte namentlich Bedeutung haben als:

- a) wichtige Zeugen der Schwyzer oder Schweizer Geschichte;

- b) prägende Elemente der traditionellen Siedlungslandschaft oder des baukulturellen Erbes;
- c) Sakralbauten;
- d) mittelalterliche und neuzeitliche Blockbauten mit einem hohen Anteil an originaler Bausubstanz;
- e) Bauwerke mit Wahrzeichencharakter oder überdurchschnittlicher architektonischer Qualität;
- f) Bauten mit hohem Erinnerungs- oder Identifikationswert;
- g) historisch bedeutsame Industriebauten.

<sup>2</sup> Diese Aufnahmekriterien finden Anwendung auf Einzelbauten und Gebäudegruppen gemäss § 3 Abs. 2 Bst. b DSG.

#### § 7 Einstufung der Schutzobjekte

Die Schutzobjekte werden ihrer Bedeutung entsprechend in die Kategorien «national», «regional» oder «lokal» eingeteilt.

#### § 8 Wirkung der Aufnahme ins Schutzinventar

<sup>1</sup> Es ist untersagt, Schutzobjekte zu verunstalten, in ihrer Wirkung zu beeinträchtigen, der Allgemeinheit zu entziehen oder ohne Bewilligung des Regierungsrates zu beseitigen.

<sup>2</sup> Im Baubewilligungsverfahren ist ein Schutzobjekt als solches zu deklarieren.

<sup>3</sup> Die Kantonale Denkmalpflege ist vor Beginn der Planung von Restaurierungen oder Veränderungen zu kontaktieren und mit den entsprechenden Unterlagen zu bedienen.

### III. Ortsbildschutz

#### § 9 ISOS-A-Gebiete

<sup>1</sup> Neubauten, wesentliche Umbauten und räumliche Veränderungen in ISOS-A-Gebieten sind im Baubewilligungsverfahren von der Kantonalen Denkmalpflege zu beurteilen.

<sup>2</sup> Die Gemeinden stellen sicher, dass solche Vorhaben der Kantonalen Denkmalpflege zur Beurteilung vorgelegt werden.

### IV. Archäologie

#### § 10 Fundstelleninventar

<sup>1</sup> Das archäologische Fundstelleninventar erfasst nachgewiesene oder vermutete archäologische und geschichtliche Stätten, Fundstellen und Ruinen im Kanton Schwyz.

<sup>2</sup> Gebiete, in denen gemäss dem archäologischen Fundstelleninventar mit archäologischen Funden zu rechnen ist, müssen vor Baubeginn auf archäologische

## 720.111

---

Funde hin überprüft werden. Das Staatsarchiv bestimmt den Umfang der Abklärung oder Untersuchung.

<sup>3</sup> Sind bei Bauvorhaben archäologische Interessensgebiete betroffen, ist im Baubewilligungsverfahren darauf hinzuweisen.

### § 11 Aufsicht bei archäologischen Ausgrabungen

<sup>1</sup> Das Staatsarchiv beaufsichtigt die archäologischen Ausgrabungen. Es kann Dritte beiziehen.

<sup>2</sup> Die private Suche nach archäologischen Funden mit technischen Hilfsmitteln, wie Metalldetektoren, ist nicht zulässig.

### § 12 Meldung von archäologischen Funden

Archäologische Funde sind unverzüglich dem Staatsarchiv zu melden.

## V. Inventarbereinigung

### § 13 Überführung und Durchführung

<sup>1</sup> Die Kantonale Denkmalpflege überführt die Objekte im Kantonalen Inventar für geschützte Bauten und Objekte (KIGBO) ins Kantonale Schutzinventar. Danach hat sie eine Inventarbereinigung gemäss § 21 DSG durchzuführen. Sie kann Dritte beiziehen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

### § 14 Veröffentlichung, Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.<sup>4</sup>

<sup>2</sup> Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

<sup>1</sup> GS 25-65.

<sup>2</sup> SRSZ 720.100.

<sup>3</sup> SRSZ 400.100.

<sup>4</sup> 1. Januar 2020 (Abl 2019 2998).